



Organisationsreglement

für Verwaltungsrat und Geschäftsleitung der Metall Zug AG

1. September 2015

1 Grundlagen

Dieses Organisationsreglement wird vom Verwaltungsrat der Metall Zug AG ("Gesellschaft") gestützt auf die Bestimmungen von Art. 716a und Art. 716b des Obligationenrechts sowie die Artikel 19 und 20 der Gesellschaftsstatuten vom 2. Mai 2014 erlassen.

Es regelt die Aufgaben und Befugnisse der Exekutivorgane der Gesellschaft, nämlich des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung.

2 Der Verwaltungsrat

2.1 Allgemeines

Der Verwaltungsrat ist das oberste Exekutivorgan der Gesellschaft und befugt, in allen Angelegenheiten zu handeln und Beschlüsse zu fassen, die nicht der Generalversammlung oder einem anderen Organ der Gesellschaft durch Gesetz, Statuten oder Reglement übertragen sind. Er hat die Beschlüsse der Generalversammlung vorzubereiten und auszuführen. Der Verwaltungsrat delegiert die Geschäftsführung vollumfänglich an die unter der Leitung des Chief Executive Officer (CEO) stehende Geschäftsleitung, soweit nicht Gesetz, Statuten oder Reglement etwas anderes vorsehen.

Der Verwaltungsrat der Metall Zug AG hat die Oberaufsicht inne und nimmt Einfluss auf die strategische Ausrichtung der einzelnen Geschäftsbereiche und Gruppengesellschaften (direkt oder indirekt durch die Metall Zug AG kontrollierte Gesellschaften), alloziert die finanziellen Ressourcen und wirkt bei der Besetzung der obersten Führungspositionen mit. Er wird darin durch die Geschäftsleitung unterstützt. Der Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung können Richtlinien und Empfehlungen an die Gruppengesellschaften abgeben zwecks Verwirklichung einer kohärenten Geschäftspolitik.

2.2 Konstituierung

Der Verwaltungsrat konstituiert sich unter der Leitung des von der Generalversammlung gewählten Präsidenten selbst. Er bezeichnet einen Sekretär, welcher dem Verwaltungsrat nicht angehören muss.

2.3 Sitzungen und Sitzungsrhythmus

Der Verwaltungsrat tagt so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber viermal im Jahr.

2.4 Einberufung, Traktandierung, Durchführung der Sitzung

Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten oder im Falle seiner Verhinderung durch ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates. Jedes Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung ist berechtigt, die Einberufung unter Angabe des Zweckes zu verlangen.

Die Einberufung erfolgt in der Regel mindestens zehn Tage im Voraus schriftlich und unter Angabe der Traktanden. Jedes Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung hat das Recht, bis fünf Tage vor der Sitzung die Traktandierung von Geschäften zu beantragen.

Der Präsident, oder im Falle seiner Verhinderung ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates, führt den Vorsitz.

In der Regel nehmen CEO und CFO und bei Bedarf weitere Mitglieder der Geschäftsleitung oder andere für konkrete Traktanden wichtige Personen an den Sitzungen des Verwaltungsrates als Gäste teil. Sie haben kein Stimmrecht.

2.5 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Abstimmungen erfolgen offen. Es gilt das absolute Mehr der Stimmenden. Der Vorsitzende stimmt mit.

Eine Verwaltungsratssitzung kann ausnahmsweise auch auf dem Weg einer Telefon-oder Web-Konferenz durchgeführt werden.

Sodann können Beschlüsse auf dem Zirkularweg gefasst werden, es sei denn, ein Mitglied verlange die Beratung in einer Sitzung. Gleichgestellt dem Zirkularbeschluss ist die Übermittlung des Antrags und der Antworten aller Mitglieder per Email, Fax oder mittels anderer sicherer elektronischer Übertragungsmittel. Diese Beschlüsse sind in das nächste Protokoll aufzunehmen.

Über nicht gehörig angekündigte Traktanden kann ein Beschluss nur gefasst werden, wenn alle Verwaltungsräte – insbesondere auch die abwesenden Verwaltungsräte – zustimmen.

2.6 Protokollierung

Der Sekretär des Verwaltungsrates führt das Protokoll. In dessen Abwesenheit bestimmt der Vorsitzende der jeweiligen Sitzung einen Protokollführer.

Zu protokollieren sind alle Beschlüsse und die wichtigen Gesichtspunkte der Beratung. Auf Verlangen eines Mitgliedes werden die abgegebenen Diskussionsvoten zusammenfassend oder im Urtext wiedergegeben.

Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Sekretär resp. Protokollführer zu unterzeichnen. Es ist vom Verwaltungsrat zu genehmigen.

2.7 Aufgaben und Befugnisse

Die Hauptaufgaben des Verwaltungsrates bestehen:

- a) in der Festlegung und periodischen Überprüfung der Unternehmensstrategie, der Geschäftspolitik und der Organisation;
- b) in der Kontrolle der operativen Geschäftsführung und des Risikomanagements;

- c) in der periodischen Beurteilung seiner Leistungen und der Leistungen der Geschäftsleitung.

Der Verwaltungsrat hat zudem gemäss Art. 716a OR die folgenden unübertragbaren Aufgaben; die unübertragbaren Aufgaben des Verwaltungsrates sind auch in Artikel 19 der Gesellschaftsstatuten festgehalten:

- d) die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
- e) die Festlegung der Organisation;
- f) die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
- g) die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen und Regelung der Zeichnungsberechtigung;
- h) die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
- i) die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
- j) die Erstellung des Vergütungsberichts;
- k) die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.
- l) die Beschlussfassung über die nachträgliche Leistung von Einlagen auf nicht vollständig liberierte Aktien;
- m) die Beschlussfassung über die Feststellung von Kapitalerhöhungen und daraus folgende Statutenänderungen;
- n) die Prüfung der fachlichen Voraussetzungen der besonders befähigten Revisoren für die Fälle, in welchen das Gesetz den Einsatz solcher Revisoren vorsieht.

Der Verwaltungsrat hat über die obenstehende Aufzählung hinaus die folgenden übertragbaren Aufgaben:

- o) die Bezeichnung und Abberufung der Vertreter der Gesellschaft in den Verwaltungsräten ihrer Gruppengesellschaften bzw. bei ausländischen Gruppengesellschaften die Bezeichnung und Abberufung der Vertreter, welche die Mitgliedschaftsrechte ausüben und die Erteilung von Instruktionen an sie in wichtigen Angelegenheiten, vor allem über die Ernennung oder Ablösung von Geschäftsführern. Der Verwaltungsrat kann dazu weitere Bestimmungen im Reglement des Personal- und Vergütungsausschusses erlassen;
- p) der Verkehr mit Behörden, Medien, Verbänden, Gewerkschaften etc. sowie die Repräsentation der Gesellschaft, soweit er dies nicht der Geschäftsleitung bzw. dem CEO überlässt.

2.8 Ausschüsse

Der Verwaltungsrat kann zur Vorbereitung einzelner Beschlüsse, zur Wahrnehmung gewisser Kontrollfunktionen sowie für sonstige Spezialaufgaben ständige oder ad hoc- Ausschüsse einsetzen. Die Ausschüsse haben im Regelfall keine Beschlusskompetenzen. Zusammensetzung, Aufgaben und Kompetenzen werden für jeden Ausschuss in einem separaten vom Verwaltungsrat zu erlassenden Reglement festgelegt.

Es bestehen die folgenden zwei ständigen Ausschüsse des Verwaltungsrats:

- Audit Committee/Prüfungsausschuss (AC);
- Personal- und Vergütungsausschuss (PVA).

Die Mitglieder des Audit Committees/Prüfungsausschusses (AC) werden durch den Verwaltungsrat gewählt. Die Mitglieder des Personal- und Vergütungsausschusses (PVA) werden durch den Verwaltungsrat der Generalversammlung zur Wahl vorgeschlagen. Der Personal- und Vergütungsausschuss übernimmt die gesetzlich und statutarisch dem Vergütungsausschuss zugewiesenen Aufgaben und Zuständigkeiten.

2.9 Präsident des Verwaltungsrats

Der Präsident des Verwaltungsrats plant und leitet die Sitzungen des Verwaltungsrats und die Generalversammlung.

Der Präsident des Verwaltungsrats bereitet die Sitzungen und die Traktandenliste des Verwaltungsrats zusammen mit dem CEO, dem CFO und dem Sekretär des Verwaltungsrats vor. Er sorgt dafür, dass die zu beschliessenden Geschäfte, soweit notwendig, vorgängig von den zuständigen Ausschüssen beurteilt werden.

Der Verwaltungsratspräsident vertritt den Verwaltungsrat gegenüber der Öffentlichkeit, den Behörden und den Aktionären, soweit er diese Aufgabe im Einzelfall nicht dem CEO oder der Geschäftsleitung überlässt. Er spricht sich mit dem CEO ab in Bezug auf die Repräsentation der Gesellschaft gegenüber der Öffentlichkeit, den Behörden und Aktionären und überträgt dem CEO die Repräsentation der Gesellschaft.

Die weiteren Aufgaben und Kompetenzen des Verwaltungsratspräsidenten richten sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und einer vom Verwaltungsrat zu erlassenden Kompetenzmatrix zum Geschäftsleitungsreglement (Group Management Regulations; gemäss Ziff. 4.6).

2.10 Auskunftserteilung und Berichterstattung

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen.

In jeder Sitzung ist der Verwaltungsrat von der Geschäftsleitung über den laufenden Geschäftsgang und die wichtigeren Geschäftsvorfälle zu orientieren.

Ausserordentliche Vorfälle sind den Mitgliedern des Verwaltungsrates unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

Der CFO ist in Bezug auf Compliance-Vorkommnisse und Sachverhalte mit potenziell erheblichem Einfluss auf die Finanzlage oder die Rechnungslegung verpflichtet, den Verwaltungsrat beziehungsweise den für diese Belange zuständigen Ausschuss direkt und verzugslos zu informieren.

Sämtliche Vorfälle mit strafrechtlichen Implikationen sind dem Präsidenten des Verwaltungsrates sofort zur Kenntnis zu bringen.

2.11 Entschädigung

Der Verwaltungsrat bestimmt die Höhe der seinen Mitgliedern zukommenden Entschädigung nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen, des von der Generalversammlung genehmigten Gesamtbetrags, des vom Verwaltungsrat zu erlassenden Vergütungsreglements und entsprechend ihrer Beanspruchung und Verantwortlichkeit.

3 Delegation der Geschäftsführung an die Geschäftsleitung

Gestützt auf Art. 716b OR und die Artikel 19 und 20 der Gesellschaftsstatuten überträgt der Verwaltungsrat kraft dieses Reglements die ganze Geschäftsführung, soweit nicht Gesetz, Statuten oder Reglement etwas anderes vorsehen, auf die Geschäftsleitung, die unter der Leitung des CEO steht und deren Zusammensetzung der Verwaltungsrat nach den Bedürfnissen der Gesellschaft bestimmt. Der Geschäftsleitung gehören in der Regel keine Mitglieder des Verwaltungsrats an. Die Geschäftsführung kann mit Genehmigung des Verwaltungsrats durch Reglement oder konkrete Weisung weiter delegiert werden (insb. für einzelne Geschäftsbereiche).

4 Die Geschäftsleitung

4.1 Wahl und Abberufung

Die Kompetenz zur Wahl und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsleitung liegt beim Verwaltungsrat.

4.2 Grundzüge der Geschäftsführung

Die Metall Zug wird konzernmässig als Gruppe von Industrieunternehmen geführt. Im Grundsatz basiert die Führungsstruktur auf der Bildung von Verantwortungsbereichen im Sinne von Geschäftsbereichen, die in der Regel mehrere Gesellschaften umfassen. Diese Geschäftsbereiche verfügen über eigene Verwaltungsräte und Geschäftsleitungen, die den Geschäftsbereich über die Obergesellschaft des Geschäftsbereichs führen und umfassende Geschäftsverantwortung haben. Der CEO des Geschäftsbereichs vertritt in der Regel den Geschäftsbereich in der Gruppen-Geschäftsleitung, wobei der Verwaltungsrat von dieser Regel Ausnahmen anordnen kann.

Neben den Geschäftsbereichen können ausnahmsweise auch einzelne Gesellschaften (ohne Vertretung in der Gruppen-Geschäftsleitung) der Gruppen-Geschäftsleitung unterstellt sein, ohne einen eigenständigen Geschäftsbereich zu bilden.

Die Geschäftsleitung bewegt und organisiert sich unter Befolgung der allgemeinen Geschäftspolitik des Verwaltungsrates und seiner Richtlinien, insbesondere dieses Organisationsreglements, des Geschäftsleitungsreglements (Group Management Regulations; gemäss Ziff. 4.6) sowie auch nach Massgabe der vom Verwaltungsrat genehmigten Budgets und der Unternehmens- und Finanzplanung. Sämtliche Geschäftsführungsaufgaben, die nicht dem Verwaltungsrat, oder dem Präsidenten des Verwaltungsrats zugewiesen sind und die nicht der Zustimmung des Verwaltungsrats bedürfen, werden gemäss Ziffer 3 der Geschäftsleitung delegiert und von dieser in eigener Verantwortung wahrgenommen, sofern nicht durch Reglement oder konkrete Weisung weiter delegiert (insb. für einzelne Geschäftsbereiche).

Kann in einem Spezialfall ein erforderlicher Beschluss des Verwaltungsrates nicht rechtzeitig erwirkt werden, so ist die Geschäftsleitung zur Vornahme der sich aufdrängenden Massnahmen ermächtigt und verpflichtet, wobei der Verwaltungsrat unverzüglich informiert werden muss.

4.3 Aufgabenbereich und Pflichtenheft

Der Auftrag an die Geschäftsleitung ist umfassend. Auch wenn eine Kompetenz dem Verwaltungsrat zusteht, muss die Geschäftsleitung gedankliche Initiativen ergreifen und sich zeigende Geschäftsmöglichkeiten bis zur Entscheidungsreife wahrnehmen. Es obliegt ihr zudem, sich ständig mit der Weiterentwicklung des Unternehmens und dessen Zukunftschancen bzw. Risiken zu beschäftigen und entsprechende Anstösse zu geben. Zum Pflichtenheft der Geschäftsleitung gehören insbesondere:

- a) Die Erarbeitung der Entscheidungsgrundlagen für den Verwaltungsrat betreffend der Konzernstrategie und der kurz- und mittelfristigen Unternehmensplanung;
- b) die Verantwortung für die Einhaltung der Geschäftspolitik, der Budgets und des Organisationsreglements und die Orientierung des Verwaltungsrats an jeder Sitzung über den laufenden Geschäftsgang, die Abweichungen zu den Budgets und Plänen und deren finanzielle Auswirkungen;
- c) die Repräsentation der Gesellschaft, einschliesslich des Verkehrs mit Behörden, Medien, Aktionären, Investoren, Verbänden, Gewerkschaften etc., die Öffentlichkeitsarbeit überhaupt, soweit diese Aufgaben gemäss Ziffer 2.9 nicht dem Präsidenten des Verwaltungsrats vorbehalten oder vom diesem wahrgenommen werden;
- d) die ordnungsgemässe Rechnungsführung;
- e) die Finanzplanung und das Cash-Management;
- f) die Führung eines wirksamen Controllings, das alle Gruppengesellschaften zu erfassen hat;

- g) die Personalplanung und Personalrekrutierung und in einem weiteren Sinn die Personalpolitik einschliesslich ihrer menschlichen und sozialen Aspekte;
- h) die ökologischen Belange;
- i) das Risikomanagement; die Gesellschaft, verfolgt eine fortschrittlich-konservative, und langfristig orientierte Politik;
- j) die Koordination zwischen den Geschäftsbereichen und Gruppengesellschaften sowie die Gruppenaufsicht über die Geschäftsbereiche und Gruppengesellschaften;
- k) der Erlass von Richtlinien und von generellen wie speziellen Empfehlungen an die Geschäftsbereiche und Gruppengesellschaften zwecks Verwirklichung kohärenter Führungs- und Berichterstattungsgrundsätze und zur Vermeidung von Interessenkonflikten unter Gruppengesellschaften. Sofern Gruppengesellschaften gegen Weisungen im übergeordneten Konzerninteresse Einwände haben, sind diese schriftlich an den Verwaltungsratspräsidenten zu richten.

Die Sitzungen der Geschäftsleitung werden vom CEO einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, grundsätzlich mindestens fünfmal pro Jahr. Eine Sitzung wird auch dann einberufen, wenn ein Mitglied der Geschäftsleitung dies unter Angabe der Traktanden verlangt. Über die Sitzungen wird ein Beschlussprotokoll erstellt. Falls zu einer zur Entscheidung vorliegenden Vorlage keine einstimmige Entscheidung der Geschäftsleitung erzielt werden kann, entscheidet der CEO.

4.4 Genehmigungsbefürftige Geschäftsvorfälle

Die folgenden Geschäftsvorfälle bedürfen der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrates:

- a) Der Erwerb und die Veräusserung von Grundeigentum sowie die Erteilung von Baurechten; Desgleichen die Errichtung von Pfandrechten;
- b) die Benützung von Kreditlimiten und die Vornahme von grösseren Investitionen, es sei denn, solche wären sowohl in den genehmigten Budgets als auch in der Finanzplanung vorgesehen;
- c) die Übernahme, Erhöhung, Verminderung oder Veräusserung von Beteiligungen oder Erwerb anderer Unternehmungen sowie der Abschluss von Interessengemeinschaften und ähnlichen Vereinbarungen, durch welche die Gesellschaft am wirtschaftlichen Ergebnis anderer Unternehmungen Anteil nimmt oder welche Dritten Anteil an ihrem eigenen wirtschaftlichen Ergebnis einräumt;
- d) die Errichtung und Aufhebung von Gruppengesellschaften und Zweigniederlassungen der Gesellschaft;
- e) die Erteilung von Unterschriftenrechten der Metall Zug AG;
- f) die Anhebung von Prozessen, den Abschluss von Vergleichen sowie das Eingehen von Bürgschaften und Garantien, in Angelegenheiten, die von wesentlicher Bedeutung sind.

In Absprache mit dem Verwaltungsratspräsidenten können Projekte oder Investitionen vorgezogen ausgelöst werden bzw. bewilligte Projekte verschoben werden.

4.5 Informationsfluss

Die Geschäftsleitung sorgt für einen angemessenen und regelmässigen Fluss aller erheblichen Informationen (Geschäftslage, Umsätze, Bestellungseingang, Warenlager, Liquidität, Mittelfluss und Eigenkapital, Aussichten, Projektstände, besondere Vorkommnisse etc.) von den Geschäftsbereichen und Gruppengesellschaften zur Gesellschaft beziehungsweise von ihr zu den Geschäftsbereichen.

4.6 Chief Executive Officer (CEO)

Die Geschäftsleitung wird durch den CEO der Metall Zug AG geführt. Der CEO ist hat den Vorsitz und ist Sprecher der Geschäftsleitung. Er ist für die operative Geschäftsführung der Metall Zug Gruppe und die der Geschäftsleitung vom Verwaltungsrat delegierten Aufgaben verantwortlich. Ihm sind der CFO und die übrigen Mitglieder der Geschäftsleitung in direkter Linie unterstellt. Er verteilt innerhalb der Geschäftsleitung die Aufgaben, erlässt generelle oder spezielle Anordnungen, kontrolliert deren Erfüllung, gewährleistet die enge Koordination der Arbeit der Geschäftsleitung mit derjenigen des Verwaltungsrates und sorgt für den Informationsfluss innerhalb und zu der Geschäftsleitung.

Der CEO regelt die Aufgaben- und Kompetenzaufteilung innerhalb der Geschäftsleitung sowie die Delegation von Aufgaben und Kompetenzen an einzelne Geschäftsbereiche in einem Geschäftsleitungsreglement (Group Management Regulations), das vom Verwaltungsrat genehmigt werden muss.

Soweit der Verwaltungsrat keine Richtlinien und keine Weisung über die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte der Gesellschaft bei den Gruppengesellschaften im In- und Ausland (und deren Beteiligungen) erlässt, ist der CEO dafür zuständig.

Er bereitet die Anträge an den Verwaltungsrat für die durch den Verwaltungsrat zu beratenden und zu beschliessenden Geschäfte vor und wird dabei vom CFO und den übrigen Mitgliedern der Geschäftsleitung unterstützt.

Soweit notwendig, orientiert er den Verwaltungsratspräsidenten und die einzelnen Verwaltungsratsmitglieder unverzüglich über ausserordentliche Ereignisse.

Er repräsentiert die Gesellschaft in der Öffentlichkeit. Er stimmt sich dabei mit dem Präsidenten des Verwaltungsrats ab.

4.7 Chief Financial Officer (CFO)

Neben seinen weiteren Aufgaben als Mitglied der Geschäftsleitung ist der CFO insbesondere verantwortlich für die Schaffung von Transparenz über die finanziellen Entwicklungen, Ereignisse, Aussichten und Risiken. Er sorgt für eine effiziente Planung und Überwachung der Geschäftstätigkeit aufgrund eines transparenten Informationssystems und ist dafür besorgt, dass Abweichungen von Zielen

frühzeitig erkannt werden, der Verwaltungsrat rechtzeitig orientiert wird und Korrekturmassnahmen eingeleitet werden.

Er schlägt Massnahmen zur Verbesserung der Performance und der Prozesse vor und stellt sicher, dass die gesetzlichen Vorgaben, professionelle Standards, die Regelwerke der Metall Zug Gruppe sowie die Anweisungen des Verwaltungsrats eingehalten werden. Er hat darin eine direkte Verantwortung und Rapportierungspflicht gegenüber dem Verwaltungsrat und den internen und externen Audit-Instanzen, in der Regel bei gleichzeitiger Information des CEO. Er unterstützt den Verwaltungsrat mit dem Ziel, zeitgerechte und vorausschauende Entscheide von hoher Qualität sowie ein effektives, der Konzerngrösse angepasstes Kontrollsystem und Risikomanagement zu erwirken.

Der CFO ist für die Ad-hoc-Publizität börsenkursrelevanter Tatsachen und der übrigen gemäss Börsengesetz und Kotierungsreglement erforderlichen Meldungen verantwortlich, kann diese Verantwortung jedoch delegieren.

4.8 Entschädigung

Der Verwaltungsrat bestimmt unter Vorbehalt der Zustimmung durch die Generalversammlung alljährlich die Höhe der den Mitgliedern der Geschäftsleitung zukommenden festen und variablen Entschädigung nach Massgabe des Vergütungsreglements und entsprechend ihrer Stellung und Verantwortlichkeit.

5 Organe der Gruppengesellschaften

5.1 Verwaltungsrat der Geschäftsbereiche (Haupttochtergesellschaften)

Dem Verwaltungsrat der jeweiligen Haupttochtergesellschaft der entsprechenden Geschäftsbereiche gehören in der Regel der CEO als Verwaltungsratspräsident, der CFO sowie ein externer Vertreter an. Der externe Vertreter soll durch sein Wissen, seine Beziehungen sowie seine Unabhängigkeit und Aussenansicht dem Geschäftsbereich einen wesentlichen Nutzen bringen.

Den Verwaltungsräten der jeweiligen Haupttochtergesellschaft der entsprechenden Geschäftsbereiche können von der Geschäftsleitung mit Genehmigung des Verwaltungsrats der Metall Zug AG im entsprechenden Bereich durch Reglement weitgehende Geschäftsführungs- und Aufsichtsbefugnisse delegiert werden.

5.2 Besetzung der Organe der weiteren Gruppengesellschaften

Die gesetzlichen und statutarischen Aufsichts- und Leitungsorgane der weiteren Gruppengesellschaften (ohne jeweiligen Haupttochtergesellschaft der entsprechenden Geschäftsbereiche) werden grundsätzlich durch Mitglieder der Geschäftsleitung der Metall Zug AG, des entsprechenden Geschäftsbereichs oder durch andere Kadermitarbeiter besetzt und sind so klein wie möglich zu halten. Externe Vertreter in den Organen der weiteren Gruppengesellschaften sind nur ausnahmsweise zu wählen, wenn sie durch ihr Wissen und ihre Beziehungen der entsprechenden Gruppengesellschaft einen ausserordentlichen Nutzen

bringen oder wenn es die gesetzlichen Bestimmungen erfordern. Der Leiter einer Gruppengesellschaft soll in der Regel nicht zugleich im Aufsichtsorgan der gleichen Gesellschaft vertreten sein. Ausnahmen sind bei den Haupttochtergesellschaften der entsprechenden Geschäftsbereiche durch den Verwaltungsratspräsident, bei den weiteren Gruppengesellschaften durch den CFO zu genehmigen.

5.3 Aufgaben der Organe der weiteren Gruppengesellschaften

Neben den durch Reglement eingeräumten speziellen Geschäftsführungs- und Aufsichtsbefugnissen sind die gesetzlichen und statutarischen Aufsichts- und Leitungsorgane von Gruppengesellschaften dafür verantwortlich, dass insbesondere die folgenden Aufgaben, sei es infolge Weisungen der Geschäftsleitung oder infolge von eigenständigen Beschlüssen, in Übereinstimmung mit den Gesetzen, Statuten und Reglementen erfüllt werden: Die Abnahme der Jahresrechnungen, die Einberufung und das Stellen von Anträgen an den Generalversammlungen und die Wahrnehmung aller weiteren gesetzlich oder statutarisch vorgesehenen Aufgaben.

5.4 Entschädigung für Organmitglieder

Mandate als Mitglied gesetzlicher oder statutarischer Aufsichts- und Leitungsorgane von Konzernmitarbeitern in Gruppengesellschaften werden nicht zusätzlich entschädigt. Die Entschädigung für Mandate von Drittpersonen wird nach Massgabe des Vergütungsreglements und entsprechend ihrer Beanspruchung und Verantwortlichkeit durch den Personal- und Vergütungsausschuss festgelegt.

6 Übrige Bestimmungen

6.1 Zeichnungsberechtigung

In der Gesellschaft und in sämtlichen Gruppengesellschaften gilt das Prinzip der Kollektivunterschrift zu zweien, für die Mitglieder des Verwaltungsrates, für diejenigen der Geschäftsleitung wie für andere Zeichnungsberechtigte, die der Geschäftsleitung nicht angehören. Weitere Reglemente können strengere Zeichnungsbeschränkungen vorsehen.

6.2 Ausstand

Die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung sind verpflichtet, in den Ausstand zu treten, wenn Geschäfte behandelt werden, die ihre eigenen Interessen oder die Interessen von ihnen nahestehenden natürlichen oder juristischen Personen berühren.

6.3 Geheimhaltung, Aktenrückgabe

Die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung sind verpflichtet, gegenüber Dritten Stillschweigen über Tatsachen zu bewahren, die ihnen in Ausübung ihres Amtes zur Kenntnis gelangen.

Geschäftsakten sind spätestens bei Amtsende zurückzugeben.

7 Schlussbestimmungen

7.1 Inkrafttreten

Dieses Reglement ist vom Verwaltungsrat in der Sitzung vom 21. August 2015 verabschiedet worden und tritt per 1. September 2015 in Kraft.

7.2 Überarbeitung und Abänderung

Dieses Reglement ist nach Bedarf, spätestens jedoch alle drei Jahre, zu überprüfen und allenfalls anzupassen.

- | | |
|------------|--|
| 1. Version | Verwaltungsrats-Beschluss vom 20. Dezember 1993 |
| 2. Version | Verwaltungsrats-Beschluss vom 07. Dezember 1999 |
| 3. Version | Verwaltungsrats-Beschluss vom 10. Dezember 2002 |
| 4. Version | Verwaltungsrats-Beschluss vom 27. November 2008 |
| 5. Version | Verwaltungsrats-Beschluss vom 7. Dezember 2012 |
| 6. Version | Verwaltungsrats-Beschluss vom 20. Juni 2013 |
| 7. Version | Verwaltungsrats-Beschluss vom 20. Juni 2014 |
| 8. Version | Verwaltungsrats-Beschluss vom 21. August 2015 (Ausserkraftsetzung von Anhang 1 zum Organisationsreglement) |

Beschlüsse über die Abänderung dieses Reglements können nur mit der absoluten Mehrheit aller Mitglieder des Verwaltungsrates angenommen werden.

Zug, 21. August 2015

Namens des Verwaltungsrates:

Der Präsident



Heinz M. Buhofer